

ABSTIMMUNGSDEKRET - Sonntag, 30. November 2025

1. Eidgenössische Vorlagen

- Volksinitiative «Für eine engagierte Schweiz (Service-citoyen-Initiative)»
- Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)»

2. Kantonale Vorlagen

- Änderung des Öffentlichkeitsgesetzes
- Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)
- Verordnung über die Volksschule (Volksschulverordnung)

3. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmung und Wahlen sind massgebend:

- die Bundesverfassung
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben des Bundesrates vom 12. November 2013
- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und die Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991 und vom 14. Juni 2002
- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)
- die Gemeindeordnung

4. Urnenstandort und Öffnungszeiten

Gemeindekanzlei Attinghausen, Schulhausweg 9, 6468 Attinghausen von 09.45 bis 12.00 Uhr

5. Briefliche Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können brieflich stimmen, sobald sie das amtliche Stimmmaterial erhalten haben. Wer brieflich stimmen will

- legt den ausgefüllten Stimm- bzw. Wahlzettel in das dafür bestimmte Stimmkuvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekuvert und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekuvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder der Post frankiert übergeben.

6. Beschwerden

Präsident

Bei Abstimmungen und Wahlen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

6468 Attinghausen, 28. Oktober 2025

Gemeinderat Attinghausen

Michael Müller Daniel Kempf

Gemeindeschreiber